

o Dekanat

3X

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

be  **Berlin**

Otto-Braun-Str. 27
10178 Berlin-Mitte

☒ + ☎ Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung ■ Otto-Braun-Str. 27 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bwf

Rechtsamt der
Freien Universität Berlin
RA I
Herrn Dr. Huhn

EINGELANGEN

06. Sep. 2012

Erl.

Geschäftszeichen IV C 1.3
Bearbeitung Monika Krause
Zimmer 6A04
Telefon 030 90227 6920
Zentrale ■ Intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 6898
eMail monika.krause@senbwf.berlin.de
Datum 4 .09.2012

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Ihre Schreiben — RA I — vom 19. und 25. Juni 2012

Sehr geehrter Herr Dr. Huhn,

gemäß § 126 Abs. 3 BerlHG bestätige ich die Neufassung der Prüfungsordnungen für folgende Studiengänge befristet bis zum 30. September 2013:

Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre,
Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre,
Masterstudiengang Economics,
Masterstudiengang Public Economics,
Masterstudiengang Management und Marketing,
Masterstudiengang Finance, Accounting and Taxation.

Mit derselben Befristung nehme ich die Studienordnungen für diese Studiengänge zur Kenntnis.

Die Bestätigung der Prüfungsordnungen erfolgt mit folgenden Auflagen:

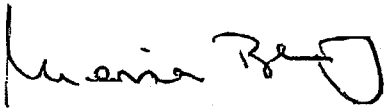
In den Prüfungsordnungen für alle o.g. Studiengänge ist in § 8 Abs. 1 (Bachelorstudiengänge) und in § 7 Abs. 1 (Masterstudiengänge) Satz 2 zu streichen. Mit der Festlegung, dass für den Studienabschluss mindestens 60 Leistungspunkte an der Freien Universität Berlin absolviert worden sein müssen, erfolgt zugleich eine quantitative Begrenzung der Anrechnung von Studienleistungen, § 23a Abs. 1 Satz 1 BerlHG lässt jedoch eine quantitative Begrenzung der Anrechnung von Studienleistungen nicht zu.

In den Prüfungsordnungen für alle o.g. Studiengänge ist § 8 Abs. 3 (Bachelorstudiengänge) bzw. § 7 Abs. 3 (Masterstudiengänge, Economics § 7 Abs. 4) zu streichen. Gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 BerlHG gehen in die Abschlussbewertung alle vergebenen Noten ein. Eine Berücksichtigung anderer Faktoren bei der Festsetzung der Abschlussnote als die vergebenen Noten und deren Gewichtung ist somit nicht zulässig.

Zugleich weise ich darauf hin, dass die Studien- und Prüfungsordnungen im Zeitraum der Übergangsregelung gemäß § 126 Abs. 3 BerlHG umfassend an die Regelungen des BerlHG anzupassen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Maria Bering', with a stylized flourish at the end.

Maria Bering